

## **Anwendung der Ausbildungsduldung („3+2-Regelung“) im Integrationsgesetz auf Helferberufe in der Pflege**

### Rechtslage:

Integrationsgesetz Artikel 5: Änderung des Aufenthaltsgesetzes: § 60a

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“

### Problem:

Immer wieder erreichen uns Fälle, in denen Flüchtlinge eine Ausbildung als Altenpflegehelfer/in machen wollen, teilweise auch schon erfolgreich abschließen. Diese Arbeitskräfte werden aufgrund des Personal Mangels in der Pflege dringend gebraucht, so dass in den meisten Fällen bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Beschäftigung garantiert ist.

Das IntG nennt „qualifizierte Berufsausbildungen“ als einen dringenden persönlichen Grund, aufgrund dessen abgelehnte Asylbewerber für die Dauer der Ausbildung einen Anspruch auf eine Duldung erhalten (sog. „3+2-Regelung“). Einjährige Ausbildungen in Helferberufen (insbes. in der Alten- und Krankenpflege) sind demnach keine qualifizierte Berufsausbildung und berechtigen nicht zur verbindlichen Ausbildungsduldung. Zu dieser Bewertung kommt bislang das BMI, das eine zweijährige Ausbildungsdauer voraussetzt. Altenpflegehelferausbildungen sind aber teilweise einjährig, teilweise zweijährig. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat beispielsweise die Ausbildung zum „staatlich anerkannten Alltagsbetreuer“, die in Baden-Württemberg zweijährig ist, als eine Ausbildung bewertet, „für die grundsätzlich eine Ausbildungsduldung erteilt werden kann.“

Es besteht daher bislang nur die Möglichkeit, für die Helferberufe eine Ermessensduldung zu erteilen.

### Handlungsbedarf:

Für eine Aufnahme der Helferausbildung ist eine Änderung des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erforderlich. Rechtstechnisch wären nach dem Begriff „qualifizierte Berufsausbildung“ die Worte „oder durch Ausbildung zum Kranken- und Altenpflegehelfer“ zu ergänzen.

Problematisch ist es, dass es zu dem Begriff „Kranken- und Altenpflegehelfer“ keine bundeseinheitlichen Regelungen gibt, sondern lediglich in 13 von 16 Ländern Landesvorschriften (vgl. dazu unter: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/suchergebnisse/kurzbeschreibung/rechtlicheregelungen&dkz=9063&such=Altenpflegehelfer>)

### Bewertung:

Die Forderung der Aufnahme von Helferausbildungen wird auch von den Ländern erhoben und ist Gegenstand der kommenden ASMK Ende November. Aus sozialpolitischer Sicht ist eine Unterstützung des Vorschlags sinnvoll, zumal das BMAS auch Einstiegsqualifizierungen als vorgeschaltete Ausbildung im Sinne der 3+2-Regelung einstuft.